

---

**Ausschuss für Feuerschutz und Ordnungsangelegenheiten, 13.11.2024**  
**Dez. I / Amt für Brandschutz, Recht und öffentliche Sicherheit**

**öffentlich**

## **Beantwortung von Anfragen**

**Anfrage von: SPD Fraktion**

**Datum / Uhrzeit:** Montag, 11. November 2024 10:22

**Eingang per:** Mail

**Thema: Gebühren für Schülerpraktikanten**

---

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die SPD-Fraktion hat eine Information erhalten, nach der Schüler:innen für ihr Praktikum im Rahmen des Programms KAoA (Kein Abschluß ohne Anschluss) seit neuestem Gebühren für Gesundheitsbelehrungen und Führungszeugnisse selbst tragen bzw. von den Schulen getragen werden müssen. Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wer hat die Gebühren bisher und ggf. auf welcher Rechtsgrundlage getragen?
2. Ist der Verwaltung bekannt wie hoch die Gebühren in Haan insgesamt waren und ist der städtische Haushalt ggf. damit in welcher Höhe belastet gewesen?
3. Hat sich diese Rechtsgrundlage geändert oder welche Überlegungen hat es gegeben, die Gebühren den Schülerpraktikanten/den Schulen aufzuerlegen?

Wir bitten um eine Beantwortung der Fragen zum FOA am 13. November 2024.

---

### **Antwort der Verwaltung**

#### **1. Wer hat die Gebühren bisher und ggf. auf welcher Rechtsgrundlage getragen?**

Gebühren für Gesundheitsbelehrungen zahlt die Stadt Haan an den Kreis Mettmann.

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 Euro und wird bei Antragstellung durch die Abteilung 32-1 Bürgerservice erhoben.

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 BtOG) oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG1 genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den Antragsteller nachzuweisen.

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG auf Antrag ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen. Bei Praktika im Rahmen der/des schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums wird hierbei nicht von einem besonderen Verwendungszweck ausgegangen, der eine Gebührenbefreiung rechtfertigt.

Erkenntnisse speziell zur Beantragung eines Führungszeugnisses im Rahmen des Programms KAoA liegen der Verwaltung nicht vor.

**2. Ist der Verwaltung bekannt wie hoch die Gebühren in Haan insgesamt waren und ist der städtische Haushalt ggf. damit in welcher Höhe belastet gewesen?**

In diesem Jahr sind im Haaner Gymnasium für Gesundheitsbelehrungen bisher insgesamt 82,10 € angefallen, die die Stadt Haan an den Kreis gezahlt hat.

**3. Hat sich diese Rechtsgrundlage geändert oder welche Überlegungen hat es gegeben, die Gebühren den Schülerpraktikanten/den Schulen aufzuerlegen?**

Änderungen sind der Verwaltung nicht bekannt.